

Satzung der Hochschulgruppe „Campus-Konzert-Bühne“

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr der Hochschulgruppe

1.1. Der Name der Hochschulgruppe ist Campus-Konzert-Bühne.

1.2. Der Sitz der Hochschulgruppe ist Karlsruhe.

1.3. Das Geschäftsjahr der Hochschulgruppe ist das Kalenderjahr.

§2. Ziel und Zweck der Hochschulgruppe

2.1. Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Gruppe ist

- die Förderung von Kunst und Kultur.*
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.*
- der Austausch mit anderen Kulturgruppen und -verbänden.*

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Möglichkeit praktische und theoretische Erfahrung im Fachbereich der Musik zu sammeln.*
- die Förderung und Veranstaltung studentischer Musikproduktionen, deren Akteure nicht unbedingt Mitglieder der Gruppe sein müssen.*
- die Förderung der Teilnahme an und die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.*

2.3. Die Gruppe ist politisch und konfessionell neutral.

§3. Selbstlosigkeit

3.1. Die Gruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gruppe dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe erhalten.

3.3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe keine Anteile des Gruppenvermögens erhalten.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder der Gruppe können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihre Ziele unterstützen.

4.2. Die Gruppe hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht und können in Gruppenämter gewählt werden.

4.3. Über den Antrag auf Aufnahme in die Gruppe entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei einer Ablehnung durch den Vorstand grundsätzlich und endgültig über die Aufnahme.

4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.

4.6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Gruppe grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.7. Nimmt ein aktives Mitglied mindestens ein Jahr lang nicht an Aktivitäten der Gruppe teil, wird es automatisch zu einem passiven Mitglied. Die passive Mitgliedschaft wird durch Erscheinen bei einer Gruppenaktivität verbunden mit dem ausdrücklichen Wunsch an den Vorstand, (wieder) als aktives Mitglied aufgenommen zu werden, in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. Nach Ablauf von zwei Jahren ohne Meldung und Teilnahme an Gruppenaktivitäten kann die Mitgliedschaft per Vorstandsentscheid gestrichen werden.

§5. Organe der Gruppe

Die Organe der Gruppe sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§6. Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Gruppe. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

6.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Gruppeninteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der stimmberechtigten Gruppenmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

6.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gruppe schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Folgende Tagesordnungspunkte müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden und können nicht auf der Mitgliederversammlung beantragt werden:

- *Wahl des Vorstandes*
- *Abstimmung über den Jahreshaushalt*

Es findet pro Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung als „Jahreshauptversammlung“ statt, auf der die oben genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist bei der Gruppe eingehen, gelten als Enthaltungen.

6.4. *Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Gruppenorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Gruppenorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.*

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte der Gruppe sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- *Strategie der Gruppe*
- *alle Geschäftsordnungen der Gruppe*
- *Satzungsänderungen*
- *Auflösung der Gruppe*

6.5. *Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 aktive Mitglieder anwesend sind.*

6.6. *Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung der Gruppe) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.*

§7. Der Vorstand

7.1. *Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines die Aufgabe des Kassenwarts übernimmt. Die Gruppe wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.*

7.2. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.*

§8. Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Gruppenmitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder für eine Satzungsänderung anwesend sein. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in

der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

§9. Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§10. Datenschutz

10.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Hochschulangehörigkeit. Matrikelnummer, musikalische Interessen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

10.2. Die Gruppe veröffentlicht die Daten ihrer Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§11. Auflösung der Gruppe und Vermögensbindung

11.1. Für den Beschluss, die Gruppe aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

11.2. Bei der Auflösung der Gruppe fällt ihr Vermögen an das Studentische Kulturzentrum (SKZ) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 17.03.2020 in Kraft.